

## Stellungnahme zur Motion 29

### Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für eine regelmässige Aufgabenüberprüfung

Andreas Felder und Mirjam Fries namens der Mitte-Fraktion, Mike Hauser und Mark Buchecker namens der FDP-Fraktion, Roland Z'Rotz namens der GLP-Fraktion sowie Marko Hotz namens der SVP-Fraktion vom 18. Dezember 2024

Antrag des Stadtrates: Entgegennahme als Postulat, StB 177 vom 26. März 2025

**Mediensperfrist: 15. April 2025, 11.00 Uhr**

#### Ausgangslage

Die Motion verlangt, eine klare gesetzliche Grundlage zwecks regelmässiger Aufgabenüberprüfung zu schaffen. Entsprechende Bestimmungen sollen im Reglement über den Finanzhaushalt der Stadt Luzern vom 21. September 2017 (sRSL 9.1.1.1.1; nachfolgend: Finanzhaushaltsreglement, FHR) aufgenommen werden. Damit soll der Auftrag gemäss § 15 der Verfassung des Kantons Luzern vom 17. Juni 2007 (KV; SRL Nr. 1) – wonach die Aufgaben regelmässig daraufhin zu überprüfen sind, ob sie notwendig und finanziell tragbar sind und ob sie wirksam, wirtschaftlich und vom geeigneten Leistungserbringer erfüllt werden – umgesetzt werden. Ein solcher Prozess leiste einen wertvollen Beitrag für einen nachhaltigen Finanzhaushalt der Stadt Luzern.

Die heutige Regelung in Art. 3 FHR «Überprüfung der Aufgaben» sieht vor, die Aufgabenüberprüfung gemäss § 15 KV durch die Finanzdirektion im Auftrag des Stadtrates durchzuführen, wobei der Stadtrat das Nähere regelt. Die Motion hält fest, dass eine klare gesetzliche Vorgabe, die die systematische Überprüfung der Aufgaben regelt, fehle. Dadurch fehle auch ein gemeinsames, direktionsübergreifendes Verständnis über das Ziel und den Nutzen einer Aufgabenüberprüfung. Eine gesetzliche Grundlage sei so auszugestalten, dass auch eine externe Aufgabenüberprüfung möglich sei.

#### Erwägungen

Aufgabe und Kompetenz des Gesetzgebers ist zu definieren, was die Aufgaben des Staates sind. Die Verwaltung hat die Aufgabe, diese im Sinne von § 15 KV umzusetzen. Eine regelmässige Überprüfung der Aufgaben ist ein wichtiges Instrument, um sicherzustellen, dass staatliche Leistungen wirksam und wirtschaftlich erfüllt werden.

Fortschritt, Wohlstand, gesellschaftliche Veränderungen und die Erwartungen von Bevölkerung und Politik nach dem vermehrten Tätigwerden des Staates in verschiedenen Lebens- und Aufgabenbereichen resultieren in der Übertragung zusätzlicher Aufgaben, was wiederum mit der Erhöhung der entsprechenden Budgetkredite einhergeht – neben dem grundlegenden Mengenwachstum. Dies birgt die Gefahr, dass die Globalbudgets aufgestockt werden, ohne die bestehenden Leistungen zu hinterfragen. Erfolgen keine Kompensationen, steigen die Ausgaben laufend an. Wenn die Einnahmen mit dem Ausgabenwachstum nicht Schritt halten können, gerät der Finanzhaushalt aus dem Gleichgewicht. Bei einer Aufgabenprüfung geht es darum, einerseits die erbrachten Leistungen auf ihre Wirkung hin zu beurteilen, andererseits den optimalen Einsatz der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel

sicherzustellen. Mit einer periodischen, selektiven und rollend durchgeführten Aufgabenprüfung kann eine Evaluationskultur in der Verwaltung etabliert werden. Es entstehen Lerneffekte, und der Nutzen von Aufgabenüberprüfungen – beispielsweise in Form von finanziellen Spielräumen – wird erkennbar. Die Aufgabenüberprüfung kann mit positiven Anreizen verbunden werden. Die Dienstabteilungen können beispielsweise aufzeigen, welche neuen Aufgaben und Leistungen mit den eigenen freigespielten Ressourcen finanziert werden könnten.

Die 41 Aufgaben und politischen Leistungsaufträge der Stadt Luzern sind nun seit sechs Jahren in Kraft. Der Stadtrat beurteilt den Zeitpunkt als geeignet, das Anliegen einer regelmässigen Aufgabenüberprüfung aufzunehmen. Eine Aufgabenüberprüfung ist die Chance, sich nach einem einheitlichen Konzept periodisch Gedanken zu Inhalt, Umfang und Art der Leistungserbringung zu machen. Die kritische Auseinandersetzung mit den eigenen Aufgaben erhöht nicht nur die Resilienz, sondern unterstützt auch eine wirkungsorientierte Ausrichtung der verschiedenen Aufgaben der öffentlichen Hand.

Neben der Aufgabenüberprüfung innerhalb des eigenen Gemeinwesens wird auch die Aufgabenteilung zwischen den Staatsebenen regelmässig überprüft. Im Kanton war das letztmals mit der Aufgaben- und Finanzreform 18 der Fall (vgl. [Wirkungsbericht AFR18](#) vom 21. November 2023). Im Juni 2024 haben der Bundesrat und die Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) das Mandat für das Projekt zur «Entflechtung 27 – Aufgabenteilung Bund und Kantone» verabschiedet; die Publikation des Zwischenberichtes mit Optionen für mögliche Entflechtungen ist für Frühling 2026 geplant.

Der Stadtrat ist bereit, die Motion als Postulat entgegenzunehmen. Er ist der Ansicht, dass es dafür keiner Anpassung des Reglements bedarf. Die Finanzdirektion soll das Anliegen der Aufgabenüberprüfung aufnehmen und dem Stadtrat einen entsprechenden Projektauftrag vorlegen. Bestandteil des Projektauftrages soll u. a. die Prüfung einer Ergänzung der Verordnung zum Reglement über den Finanzhaushalt der Stadt Luzern vom 29. November 2017 (Finanzhaushaltsverordnung; sRSL 9.1.1.1.2) sein. Weiter soll der Projektauftrag die Ausgangslage, die Zielsetzung und das Vorgehen aufzeigen, wie die städtischen Aufgaben regelmässig und ganzheitlich überprüft würden. Die Umsetzung soll ressourcenschonend und so weit wie möglich im Rahmen bestehender Prozesse erfolgen. Eine externe Unterstützung soll fallweise möglich sein. Ziel muss sein, dass der Nutzen der Aufgabenüberprüfung den Aufwand dafür übersteigt. Mit einer periodischen Aufgabenüberprüfung wird die Führung von Globalbudgets gestärkt und der Handlungsspielraum erhöht. Die Ressourcen werden zielgerichtet und wirkungsvoll eingesetzt. Die Geschäftsprüfungskommission als strategisches Controlling-Organ gemäss FHGG ist in der Konzeptphase einzubeziehen.

Bei einer Überweisung der Motion als Postulat ist mit einmaligen Projektkosten von rund Fr. 30'000.– zu rechnen. Diese Arbeiten können mit den bestehenden Ressourcen bei den Dienstabteilungen Finanzverwaltung und Stab Finanzdirektion bewältigt werden. Dafür müssen vorerst keine anderen Arbeiten zurückgestellt werden.

### **Fazit**

Regelmässige Aufgabenüberprüfungen erachtet der Stadtrat als sinnvoll und gemäss § 15 KV und Art. 3 FHR als notwendig. Mit einer regelmässigen Aufgabenprüfung wird eine wirksame und wirtschaftliche Aufgabenerfüllung gestärkt; die Resilienz des städtischen Finanzhaushalts wird durch die Schaffung von finanziellen Freiräumen und durch einen effektiven Mitteleinsatz verbessert. Die bestehenden gesetzlichen Grundlagen dafür erachtet der Stadtrat als ausreichend.